MIT MITTELSTANDS- UND WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG DER CDU/CSU

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Nr. 13
Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 12./13. April 2013

Antragsteller: Kommission Ordnungspolitik
Vorstand: Frank Gotthardt und Wolfgang Leyendecker

Beschluss:

Der Bundesvorstand beschließt einstimmig, dass der Antrag Nr. 13 als eine Grundlage für die Erstellung des Leitantrages des MIT-Bundesvorstandes zur diesjährigen Bundesdelegiertenversammlung heranzuziehen ist.

Hintergrund:

Die Kommission Ordnungspolitik empfiehlt dem MIT-Bundesvorstand die Beschlussfassung des nachstehenden Positionspapiers. Das Positionspapier entspricht einem Beschluss der MIT NRW, wurde auch vom BKU beschlossen und in der Kommission ausführlich diskutiert. Zudem hatte die Kommission alle MIT-Gliederungen und die Bundesvorstandsmitglieder zur Beteiligung an der Beratung dieses Papiers aufgerufen.

Mut zur Verantwortung

Eigentümerverantwortung als Grundlage unserer Wirtschaftsordnung

Initiierung eines MIT-Dialogprozesses

Die Stärkung von Verantwortung und Haftung ist unverzichtbar

Dauer und Vielschichtigkeit der derzeitigen Finanz-, Wirtschaftsund Schuldenkrise zeigen, dass die Ursachen der Krise komplex sind. Individuelles Fehlverhalten von Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik gehört ebenso dazu wie kollektive Fehleinschätzungen in der Wissenschaft und gravierende Fehlentwicklungen des Wirtschafts- und Finanzsystems. Es waren weder allein die Gier von Investmentbankern und privaten Geldanlegem noch ausschließlich das Versagen des Marktes oder das Unvermögen des Staates, den notwendigen Ordnungsrahmen zu setzen. Diese und andere Dinge sind zusammen gekommen und haben sich gegenseitig verstärkt. Entstanden ist eine Gemengelage, die den Blick auf zentrale Ursachen in der Öffentlichkeit verstellt.

In diesem Positionspapier stellt die MIT einen Aspekt in den Mittelpunkt, den wir für grundlegend halten: Den Zusammenhang von Eigentum und Verantwortung. Denn wir sind der Überzeugung, dass die an vielen Stellen zu beobachtende Entkoppelung von Eigentum und Verantwortung die zentrale Ursache dafür ist, dass die gegenwärtige Krise eine so fundamentale und schwer beherrschbare ist. Gier und menschliches Fehlverhalten gibt es immer. Das individuelle Gewissen muss regelmäßig neu geschärft werden. Entscheidend aber ist: Es gibt strukturelle Gründe für den Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise. Hier besteht Korrekturbedarf im Hinblick sowohl auf die Anreizsysteme für individuelles Verhalten als auch auf die Regeln der Untemehmensführung und -aufsicht.

Bedenklich erscheinen Gefährdungen des Eigentums, die auf falsche Anreizstrukturen für das Verhalten von Marktakteuren zurückgehen. Dies gilt sowohl für Aspekte der Wirtschaftsordnung als auch für Fragen guter Unternehmensführung. Hier richtet sich der Blick vor allem auf die großen Publikumsaktiengesellschaften in Streubesitz.

Seit der ostindischen Handelskompagnie sind Aktiengesellschaften zunächst aufgrund fallbezogener staatlicher Privilegierung und sodann auf der Grundlage allgemeiner Rechtsakte gegründet worden, um große risikoreiche Investitionsvorhaben durch Sammlung vieler Kapitalteile zu ermöglichen. Das Privileg der Begrenzung der Haftung auf die erworbene Aktie führte zu einem überschaubaren Risiko für den einzelnen Investor, der selbst nicht unmittelbar Einfluss nehmen konnte auf die operative Führung des Unternehmens. Für die Finanzierung des Ausbaus des Eisenbahnwesens und sowie der Expansion des Bergbau- und Hüttenwesens sowie der Banken und Versicherungen bediente man sich im 19. Jahrhundert immer stärker der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Geschichte der Industrialisierung der westlichen Welt ist eng mit dem Siegeszug der Aktiengesellschaften verknüpft, ohne die das Aufbringen des notwendigen Eigenkapitals kaum möglich gewesen wäre. Die immer zahlreichere Nutzung der Rechtsform der Aktiengesellschaft machte die für diese Gesellschaftsform charakteristische Trennung zwischen rechtlichem Eigentum am Unternehmen und tatsächlicher Entscheidungsgewalt im Unternehmen immer stärker zum Normalfall des Wirtschaftslebens. Die Globalisierung und die Intemationalisierung der Kapitalmärkte haben diese Trennung noch einmal verschärft. Die durchschnittliche Haltedauer von Aktien hat sich immer weiter verringert, so dass der „Shareholder“ immer stärker zum „Sharehopper“ geworden ist,. Wenn Aktien heute millisekündlich rund um den Globus gehandelt werden, stellt sich die Frage, wer es denn überhaupt ist oder sein kann, der als Aktionär durch das erworbene Eigentum verpflichtet wird, wie es unser Grundgesetz fordert. Wir haben es mit einer bedenklichen Tendenz zur Aushöhlung der personalen Eigentümerverantwortung zu tun und so mit einer Kollektivierung der Haftung. Wenn im Insolvenzfall weder die angestellten Manager noch die Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft einen Beitrag zur Begleichung des Schadens leisten müssen, dann stellt sich nicht nur die Frage nach der Gerechtigkeit, sondern auch die nach einer Neujustierung der Anreize für Entscheidungsträger zu vorsichtigem und umsichtigen Handeln. In allen Fällen der Organisation und Finanzierung großdimensionierter Investitionsprojekte wird angesichts globaler Herausforderungen auch in Zukunft die Organisationsform der Publikumsaktiengesellschaft häufig zweckmäßig oder sogar notwendig sein. Aber auch hier gilt es Maß und Mitte zu wahren und die rechte Balance im Sinne einer Stärkung der Verantwortungskultur zu finden. Das ist dann auch die beste immer neue Rechtfertigung für das vom Staat den Aktiengesellschaften gewährte Privileg der Haftungsbeschränkung.

Der Publikumsaktiengesellschaft insbesondere im Streubesitz gehört daher die besondere Aufmerksamkeit dieses Papiers. Nicht im Fokus dieses Papiers steht dagegen die mittelständische GmbH. Die Durchgriffshaftung auf den

GmbH-Geschäftsführer und die von den Banken dem geschäftsführenden Gesellschafter abverlangten Bürgschaften sorgen im Fall der mittelständischen GmbH dafür, dass die verantwortlichen Entscheidungsträger in einem Ausmaß haften, das der Haftung des Einzeluntemehmers zwar nicht entspricht, aber nahekommt. Jedenfalls ist die Haftung des geschäftstührenden GmbH-Gesellschafters aus den dargestellten Gründen sehr viel umfassender als des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft. Aus der Perspektive der Stärkung der Verantwortungskultur ist nicht die mittelständische GmbH sondern die Publikumsaktiengesellschaft in Streubesitz das Problem.

Bereits der Kirchenlehrer Thomas von Aquin (Summa theologica II-II, q. 66, a. 2) stellte fest, dass das Eigentum notwendig zum menschlichen Leben gehört. Er nennt dafür drei Gründe: „1. Weil jemand mit einer Sache sorgfältiger umgeht, wenn sie ihm allein, als wenn sie allen oder vielen gehört. [...] 2. Weil die Dinge ordnungsgemäßer an die Hand genommen werden, wenn der einzelne für ihre Beschaffung selber sorgen muss. [...] 3. Weil der friedliche Zustand unter den Menschen besser gewahrt bleibt, wenn jeder mit seiner Sache zufrieden ist.“ Die Katholische Soziallehre leitet die gesellschaftliche „Institution Eigentum“ aus dem Gemeinwohl heraus ab. Auch der Nichteigentümer hat Vorteile davon, wenn eine Gesellschaft Eigentumsrechte anerkennt und schützt.

Eigentum, Freiheit und Verantwortung bedingen einander

Der Schutz des Eigentums vor staatlicher Willkür und die Bedrohung durch Dritte sind der Ausgangspunkt unserer Vorstellungen von Rechtstaatlichkeit, repräsentativer Demokratie, Menschenrechten und Marktwirtschaft. Dahinter steht die Erfahrung, dass Eigentumsrechte für eine dynamische Wirtschaftsordnung unersetzlich sind: Eigentum schafft Freiheit, insofern es die Handlungssphären der Menschen untereinander abgrenzt. Eigentumsrechte setzen Grenzen für den Staat, der sie zu schützen hat und nicht willkürlich in das Eigentum eingreifen darf. Eigentum hält zu Sorgfalt, Langfristigkeit und Nachhaltigkeit an. Eigentumsrechte können Wettbewerb und Kreativität ermöglichen.

Für Adam Smith, den schottischen Moralphilosophen und Wirtschaftswissenschaftler, war Eigentum nicht nur die Voraussetzung für den „Wohlstand der Nationen“ sondern auch für tugendhaftes Verhalten. „ *Ein Mensch, der kein Eigentum zu erwerben vermag, kann kein anderes Interesse haben, als möglichst viel zu essen und möglichst wenig zu arbeiten. “* (Adam Smith: Untersuchungen über Wesen und Ursachen des Reichtums der Völker, Bd. 2, S. 412) Das Recht auf und die Bildung von Eigentum befördern also Verhaltensweisen wie Sparsamkeit und Verzicht auf schnellen Konsum, Voraussicht und Vorsicht beim Handeln sowie Umsicht und Sorgfalt im Umgang mit dem Eigenen. Eine breite Streuung des Eigentums erleichtert die Herausbildung solcher Verhaltensweisen. Anders gesagt: Eigentum fordert Verantwortung.

Für Walter Eucken, den Begründer der ordoliberalen Freiburger Schule, gehörte das Recht auf Privateigentum zu seinen „konstituierenden Prinzipien der Wettbewerbsordnung“, und Eucken betonte, dass erst Eigentum wirtschaftliche Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit sichert. Jedes Unternehmen braucht Eigenkapital, also Eigentum, das in das Unternehmen eingebracht wird und dort gebunden ist. Ist das Eigentum somit produktiv und trägt es zur Befriedigung der Nachfrage der Kunden sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei, so kann man festhalten, dass die Bindung von Eigentum in einem Unternehmen eine vorzügliche Art der Sozialbindung des Eigentums ist.

Haftung ist das rechtliche Erfordernis der Wettbewerbsordnung

„Wer den Nutzen hat, muss auch den Schaden tragen“. Mit diesem Satz beginnt Eucken seine Ausführungen zum Haftungsproblem in seinen „Grundsätzen der Wirtschaftspolitik“ (S. 279f.) und führt weiter aus: Haftung soll „die Auslese der Betriebe und leitenden Persönlichkeiten ermöglichen oder erleichtern. Sie soll weiter bewirken, dass die Disposition des Kapitals vorsichtig erfolgt. Investitionen werden umso sorgfältiger gemacht, je mehr der Verantwortliche für diese Investitionen haftet. Die Haftung wirkt insofern prophylaktisch gegen eine Verschleuderung von Kapital und zwingt dazu, die Märkte vorsichtig abzutasten. Ferner ist die Haftung für die Wettbewerbsordnung deshalb wichtig, weil sie die Angliederung anderer Unternehmen, die etwa aus Machtstreben erfolgt, behindert. Die Kostenrechnung wird maßgebend. (...) Möglichst universelle Geltung der Haftung wirkt also gegen Konzentration."

Eine Beschränkung der Haftung bedeutet die Abwälzung zumindest eines Teiles des Risikos auf andere. Dies ist sowohl sozialethisch als auch ordnungspolitisch problematisch. Grundsätzlich gilt: Jeder muss für die Folgen seines Handelns persönlich einstehen.

Eine rigorose Ablehnung jeglicher Haftungsbeschränkung hätte aber voraussichtlich zur Folge, dass der Einzelne eine große Risikoscheu an den Tag legt, weil er bestimmte Risiken nicht tragen kann oder will. Die Versicherung gegen bestimmte Risiken ist daher im Allgemeinen eine marktkonforme und gesamtwirtschaftlich vorteilhafte Lösung, da dies wirtschaftliche Aktivitäten ermöglicht, die sonst unterbleiben würden. Gleichzeitig ist es wichtig, einen gewissen Selbstbehalt zu verlangen, weil die Versicherbarkeit aller Risiken zu einem weniger vorsichtigen Verhalten verleiten könnte.

Haftungsbeschränkungen sind mit Auflagen zu verbinden

Immer stellt sich die Frage: Wer kommt für einen Schaden auf, der über das eingezahlte Kapital hinausgeht? Die gegenwärtige Bankenkrise führt vor Augen, was passiert, wenn Finanzinvestitionen insolvent zu werden drohen. Den Schaden haben dann nicht nur die Anteilseigner sondern auch die Gläubiger oder in einem ungeahnten Maße die Steuerzahler zu tragen, wenn der Staat als Retter einspringen muss, um sogenannte systemische Folgen abzuwenden.

Daher muss jede Haftungsbeschränkung mit Auflagen verbunden sein:

- mit besonderen Sorgfaltspflichten für die Verantwortungsträger haftungsbeschränkter Unternehmen;
- mit Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung (z.B. keine Absenkung der bislang geltenden Mindestanforderungen an das Eigenkapital einer Gesellschaft)
- mit spezifischen Transparenzpflichten vor allem für kapitalmarktorientierte Unternehmen;
- mit angemessenen Gemeinwohlverpflichtungen.

Eigentümerunternehmer und Manager: Unterschiedliche Dimensionen der Unternehmerverantwortung

Verantwortung ist mehr als Pflichterfüllung. Es ist eine Illusion zu glauben, man könne die negativen Folgen der Haftungsbeschränkung auf die persönliche Verantwortungskultur von Unternehmern und Managern allein dadurch begrenzen, dass man diese auf eine rechts- und regelkonforme Untemehmensführung und auf bestimmte Geschäftsergebnisse verpflichtet. Solche Regeln sind wichtig und sie müssen sanktionsbewehrt sein, aber gleichzeitig bleibt jenseits der Erfüllung von Pflichten und Zielvorgaben ein Bereich von Führungsverantwortung, der aus der Persönlichkeit des Unternehmers, Managers, Anteilseigners oder Aufsichtsrates selbst erwachsen muss. Es gilt der Gefahr vorzubeugen, dass versucht wird, die negativen Auswirkungen der gewährten Haftungsbeschränkung mit immer neuen Regulierungen zu kompensieren. Dies kann unerwünschtes Verhalten letztlich nicht verhindern und führt zu immer unübersichtlicheren Regelwerken.

Vollhaftende Eigentümeruntemehmer und Manageruntemehmer als Vorstandsmitglieder von Publikumsaktiengesellschaften repräsentieren unterschiedliche Formen unternehmerischer Verantwortung. In vielen

Branchen ist der Beitrag großer Publikumsaktiengesellschaften zu Wachstum und Wohlstand unbestritten.. Dort wird die unternehmerische Funktion durch in der Regel hochprofessionelle Vorstandsmitglieder wahrgenommen, die als leitende Angestellte auf der Basis eines Vorstandsvertrages für das Unternehmen tätig sind.

Gleichwohl sind vollhaftende Eigentümeruntemehmer das ursprüngliche unternehmerische Leitbild unserer Wirtschaftsordnung. Allerdings wollen wir diese nicht per se „heilig“ sprechen. Manche Eigentümer-Unternehmer neigen dazu, sich durch übertriebenen „Herr-im-Hause“-Standpunkt gegenüber Beratung resistent zu zeigen und z. B. die Übergabe des Betriebes an die nachfolgende Generation nicht rechtzeitig anzugehen. Aber die Folgen derartiger Verhaltensweisen bekommen solche Unternehmer oder ihre Angehörigen unmittelbar zu spüren. Durch die strikte Unterwerfung unter das Haftungsprinzip und durch die enge, unmittelbare Bindung an das Eigentum handeln sie unter institutionellen Voraussetzungen, die einen unauflöslichen Zusammenhang von unternehmerischen Entscheidungen mit persönlicher Verantwortung und zivilrechtlicher Haftung herstellen. Der Eigentümer soll frei über sein Eigentum verfugen können, aber er muss dies in dem Wissen tun, dass er für die Folgen geradestehen und für die Schäden, die er dadurch dem Eigentum anderer zufügt, haften muss.

Oft bilden sich um das Eigentümer-Unternehmertum, das in kleinen und mittleren Unternehmen verwirklicht ist, besondere Lebensformen und Einstellungen heraus: das Interesse an einer langfristigen Erhaltung und Pflege des Eigentums, die enge Verbindung von Unternehmen und Familie, die Verankerung in überschaubaren Lebenskreisen des Heimatortes und die hohe Bereitschaft zu politischem und gesellschaftlichem und kulturellem Engagement. In einer Gesellschaft, die über breit gestreutes Eigentum und über ein mittelständisches Unternehmertum verfügt, können sich bestimmte Werte wie Freiheit, Eigenverantwortung, Sozialpflichtigkeit, Personalität und Subsidiarität besonders stark entfalten. Eine lebendige Eigentümergesellschaft mit breitem Mittelstand entspricht daher in besonderem Maße dem Leitbild der Katholischen Soziallehre. Sie kann ein wirksamer Schutz gegen die Kollektivierung des Menschen und Verstaatlichung von Eigentum sein und bietet besonders viele Möglichkeiten, ein Leben in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu führen.

Manager und haftungsbegrenzende Gesellschaftsformen brauchen ausreichende Haftung

In großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen liegen in aller Regel Eigentum und Unternehmensführung nicht in einer Hand. Je nach Struktur der Eigentumsverhältnisse kann es sein, dass es zu einer Atomisierung der Eigentumsverhältnisse kommt und viele Miteigentümer des Unternehmens als Kleinaktionäre über keinen Einfluss verfügen und diesen auch gar nicht wollen.

Hierzu wird vielfach die Auffassung vertreten, dass die Aktie zwar ein Eigentumstitel sei, aber von den Aktionären - gerade wegen ihrer unkomplizierten Handelbarkeit — ausschließlich als Anlageinstrument angesehen werde. Den Klein-Aktionär interessiere daher seine rechtliche Eigentümer-Stellung nicht und er sei zufrieden, sich außer für Dividende und Kurs nicht weiter um seine Aktie kümmern zu müssen. Eine solche Position kann ordnungspolitisch nicht überzeugen. Unternehmens-Eigentum verpflichtet und verlangt, dass man sich um dieses Eigentum kümmert. Wer dies nicht will, sollte keine Aktie sondern z.B. Unternehmensanleihen kaufen. Wenn sich der Aktionär um seine rechtliche Eigentümer-Stellung überhaupt nicht kümmern müsste, ergäbe sich daraus die Frage, wer in Publikums-Aktiengesellschaften in Streubesitz die Eigentümer-Funktion wahrnimmt. Diese Eigentümer-Funktion konkretisiert sich durch die Mitwirkung auf der Hauptversammlung z.B. in der Bestellung und Kontrolle von Aufsichtsrat und Vorstand. Wird diese Verantwortung nicht wirksam wahrgenommen, dann werden Aufsichtsrat und Vorstand zu einem selbstreferentiellen System, in dem eine Kultur der Verantwortlichkeit kaum gedeihen kann.

Langfrist- statt Kurzfrist-Orientierung

Unter dem Einfluss der US-amerikanischen, kapitalmarktgetriebenen Wirtschaftspraxis kam es überdies in den vergangenen Jahren zu einer Degradierung von Unternehmen und Untemehmensanteilen zu einem bloßen Handelswert. Nicht nur die Haltedauer von Aktien großer Kapitalgesellschaften ist in den letzten Jahrzehnten stark abgesunken, auch der Anteil von in Kapitalfonds gehaltenen Aktien hat sich bedeutend vergrößert. Darüber hinaus ist

auch die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ständig gesunken. Es trat zusehend das Problem auf, dass institutionelle Anleger als kurzfristige Eigentümer kein dauerhaftes Interesse am Unternehmen und seinen Beschäftigten haben. Gleiches gilt auch für Manager, die nur kurze Zeit beim Unternehmen tätig sind oder deren Vergütung auf kurzfristige Ergebnisziele, aber nicht auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet ist. Auch die Publizitätspflicht in Quartalen führt oft nicht zu einer langfristigen Ausrichtung des Unternehmens. Nach unserem Verständnis ist ein Unternehmen ein sozialer Organismus, in dem Menschen gemeinsam produktiv tätig sind und darin eine Sinnerfüllung finden. Die Beteiligung an einem solchen Unternehmen sollte daher grundsätzlich langfristig angelegt sein.

Größe und Komplexität als Problem

Mit wachsender Größe und Verflechtung kapitalmarktorientierter Unternehmen wachsen auch die Anforderungen an eine institutionalisierte Verankerung der Verantwortung des Unternehmens nach außen und nach innen. Es ist die Verantwortung und das Interesse der Unternehmen, dass sie selbst geeignete Institutionen und Verfahren entwickeln, damit auch in komplexen Strukturen verantwortliches unternehmerisches Handeln von Eigentümern, Aufsichtsräten, Managern und anderen Mitarbeitern gewährleistet bleibt. Normsetzungen durch freiwillige Corporate Govemance Codices können hier hilfreich sein - insbesondere wenn sie von den Mitgliedern einschlägiger Kommissionen auch selbst eingehalten werden. Das Bewußtsein von der Notwendigkeit positiven ethischen Verhaltens der Entscheidungsträger ist immer wieder neu zu wecken. Darüberhinaus ist es aber erforderlich, dass der Staat die Mindestanforderungen an die Untemehmensverfassung und die Rechte und Pflichten von Entscheidungsträgem in Unternehmen im Lichte der Krisenerfahrungen der zurückliegenden Jahre überprüft und im Rahmen einer Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts neu austariert.

Solche Regelsetzungen können jedoch nur Rahmenbedingungen für die Untemehmensverfassung vorgeben und müssen so angelegt sein, dass Unternehmen über die Erfüllung rechtlicher Pflichten hinaus einen Anreiz haben, ihre Führungs- und Verantwortungskultur im Wettbewerb mit anderen ständig weiterzuentwickeln Verschärft wird die Problematik der Haftungsbeschränkung noch durch die kapitalmarktbedingte mehrstufige Verantwortungsdelegation: Der Privatanleger kauft aus Gründen der Risikostreuung einen Investmentfondanteil bei einer Kapitalanlagegesellschaft. Diese investiert in Unternehmen und nimmt an deren Hauptversammlungen teil - oder auch nicht. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten nimmt die Anlagegesellschaft Aufsichtsratsmandate grundsätzlich nicht wahr, sondern reicht ihre Verantwortung an die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsräte weiter. Von diesen wird sie dann in einem dritten Schritt weiterdelegiert an den Vorstand. Das Ergebnis dieser multiplen Verantwortungsdelegation in Kombination mit Haftungsbeschränkungen bedeutet dann im Insolvenzfall: Eigentümer und Gläubiger haben den Schaden, die verantwortlichen Vorstände und Aufsichtsräte aber entgehen jeglicher persönlicher Haftung, wenn ihnen nicht Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann (Nichteinhaltung der „buisiness judgement rule“). Die Verletzung des Personalitäts-Prinzips durch die Kombination von multipler Verantwortungsdelegation und Haftungsbeschränkung hat - wie sich in der Krise gezeigt hat - in nicht akzeptablem Umfang zu organisierter Verantwortungslosigkeit geführt.

Stärkung der Eigentümerverantwortung in Personen- und **Kapitalgesellschaften**

Unternehmertum bewegt sich je nach Ausgestaltung des Haftungsprinzips in zwei unterschiedlichen Welten. Blickt man auf die rechtliche Regulierung der vergangenen Jahrzehnte in vielen Ländern zurück, muss festgehalten werden, dass Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften weiter auseinandergedriftet sind. Die Tendenz in Richtung Haftungsvermeidung wurde von den Gesetzgebern oftmals nicht als solche erkannt oder sogar bewusst zugelassen und vorangetrieben - in Deutschland beispielsweise durch die Steuerbefreiung von Beteil igungsveräußerungen. Angesichts der negativen Nebenwirkungen sollte die immer breitere Kluftzwischen den beiden Haftungswelten nun wieder geschlossen werden, indem

1. die rechtlichen Diskriminierungen der voll haftenden Eigentümer-Unternehmer korrigiert und zumindest abgeschwächt werden und indem

2. Fälle von rechtlicher Privilegierung börsennotierter Kapitalgesellschaften abgestellt werden. Gerade dort, wo solche besonders begründungspflichtigen Privilegierungen fortbestehen,. müssen sie durch wirksame Elemente der Aufsicht, Transparenz und Haftung flankiert werden.

Alle Vorschläge zur Reform des Gesellschaftsrechts müssen daran gemessen werden, ob sie zu einer Stärkung der Haftung von und innerhalb von Unternehmen führen. Die folgenden Vorschläge und Fragestellungen sind daher keineswegs vollständig, sondern sollen am Beispiel einiger Ansatzpunkte die wesentliche Stoßrichtung aufzeigen, auf die es in einem an verantwortungsbewusster Praxis orientierten Gesellschaftsrecht ankommt.

Arbeitsfeld 1: Maßnahmen zur Stärkung des Eigentümer- Unternehmertums

Der voll haftende Eigentümer-Unternehmer ist von vielen Seiten in Bedrängnis geraten. Es ist daher eine ordnungspolitische Aufgabe ersten Ranges, die Idee des Eigentums und die damit verbundene Verantwortungskultur wieder zu stärken und die Wettbewerbsnachteile, die für voll haftende Eigentümer- Unternehmer bestehen, abzubauen.

Steuerrecht
Kleine und mittlere Unternehmen leiden besonders unter einem komplizierten Steuersystem und Bürokratiekosten, die auf Unternehmen abgewälzt werden. Im Steuerrecht fehlt es faktisch an einer konsequenten Rechtsformneutralität zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. So muss die steuerrechtliche Diskriminierung der Eigenkapitalbildung in Personengesellschaften beseitigt werden. Erforderlich ist dazu eine Anrechnung der fiktiven Verzinsung des Eigenkapitals als Betriebsausgabe. Eine steuerrechtliche Maßnahme zur Stärkung inhabergeführter Unternehmen wäre die praktikablere Gestaltung der Thesaurierungsbegünstigung im Einkommensteuerrecht.

Wenn überhaupt eine steuerrechtliche Ungleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften stattfinden soll, wäre es im Gegensatz zur derzeitigen Praxis naheliegend, Kapitalgesellschaften höher als Personengesellschaften zu besteuern, denn sie profitieren vom Privileg der Haftungsbeschränkung und erzielen insoweit höhere Gewinne, da sie keine Gewinnschmälerungen durch Haftungsverpflichtungen hinnehmen müssen.

Arbeits- und Sozialrecht
Viele Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts sind auf die Wirklichkeit großer, haftungsbeschränkter Unternehmen ausgerichtet und stellen kleine und mittlere Unternehmen, die größtenteils von voll haftenden Eigentümeruntemehmem geleitet werden, oft vor besondere Belastungen und schaffen damit unnötige Anreize für die Flucht von voll haftenden Unternehmern in die Haftungsbeschränkung. Das gilt insbesondere für das individuelle Arbeitsrecht (z. B. die arbeitsrechtliche Brutto-Lohnfortzahlung) und kann sich von dort sogar auf die Fragen der Unternehmensnachfolge auswirken. So kann über weitreichende Sozialpläne das Eigentumsrecht des Betriebsinhabers eingeschränkt und dadurch nach § 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang) eine Betriebsnachfolge mit Erhalt der Arbeitsplätze behindert werden, weil der Interessent vor der Übernahme im Hinblick auf die Kostenlasten aus bestehenden Sozialplänen zurückschreckt. Wie im Steuerrecht gibt es auch im Arbeits- und Sozialrecht geeignete Wege, Anreize für eine Abkehr von der Haftungsbegrenzung zu schaffen.

Externe Beratung **7**
Externe Beratung auf freiwilliger Grundlage, etwa durch einen unabhängigen und fachlich versierten Beraterkreis, kann die Unternehmenskultur auch bei nicht börsenorientierten Familienunternehmen verbessern. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, dass solche Beraterkreise wirklich von der Familie und dem Unternehmen unabhängig kritikfähige Personen umfassen. Ferner ist es für die Wirksamkeit als „Sparring partner“ von Bedeutung, dass diese Personen eine hohe fachliche Qualifikation mitbringen.

Haftung und Transparenz
Im GmbH-Recht findet derzeit ein Wettlauf um möglichst weitgehende Haftungsbeschränkungen bei möglichst geringer Kapitalausstattung statt, wie sich an der Einführung der Untemehmergesellschaft zeigt. Diese Tendenz muss korrigiert

werden, damit Unternehmen von Beginn an eine solide Finanzierungsgrundlage haben.

Rechnungslegungsstandards, wie sie für große Kapitalgesellschaften mit Haftungsbeschränkungen gelten und deren Verschärfung derzeit in der EU verhandelt wird, machen für voll haftende Eigentümer-Unternehmer keinen Sinn. Insbesondere die Auferlegung der Transparenzpflichten, die für große Kapitalgesellschaften geboten sind, stellt für mittelständische Unternehmen eine erhebliche Gefährdung ihrer Wettbewerbsposition dar. Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen sollten daher nicht dem ‚.IFRS light" folgen, sondern dem Vorsichtsprinzip des HGB entsprechen.

Unternehmensfinanzierung
Nicht nur bei der Besteuerung und den arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen, sondern auch bei der Untemehmensfinanzierung muss die Benachteiligung inhabergeführter Unternehmen korrigiert werden. Der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zum Kredit darf durch Schritte der Finanzmarktregulierung z.B. im Rahmen von „Basel **III"** nicht gefährdet werden. Diese Gefahr besteht, wenn den nicht krisenverursachenden Sparkassen und Genossenschaftsbanken Eigenkapitalhinterlegungen abverlangt werden, die im Hinblick auf ihr risikoärmeres Kreditgeschäft sachlich nicht geboten sind.

Arbeitsfeld 2: Maßnahmen zur Stärkung von Verantwortung in Kapitalgesellschaften

Grundsätze verantwortlicher Unternehmensführung Jede Art von Haftungsbeschränkung trübt das Bewusstsein um Kosten und Risiken von Entscheidungen ein. Dort, wo Haftungsbeschränkungen rechtlich ermöglicht werden, müssen diesem Privileg besondere Sorgfaltspflichten für unternehmerische Entscheidungen entsprechen. Wie diese Pflichten im Einzelnen einzuhalten sind, lässt sich durch den Gesetzgeber nicht abschließend festlegen, sondern ist vor allem eine Entscheidung unternehmerischer Verantwortung. Notwendig ist allerdings eine Rahmenordnung, zu der wir nachfolgend Fragestellungen und Anregungen für den Dialogprozess formulieren.

Stärkung der Aktionärsverantwortung in der Hauptversammlung Die Verantwortungsstrukturen in börsennotierten, haftungsbeschränkten Unternehmen müssen transparenter werden und die Zuständigkeiten der Eigentümer in der Hauptversammlung gestärkt werden. Die Hauptversammlung braucht wirksame Kontrollmöglichkeiten über Vorstand und Aufsichtsrat.

Eigentum sollte veranlassen, an Entscheidungen über das Eigentum mitzuwirken. Deshalb sollten sich Aktionäre verpflichtet fühlen,, sich an den Entscheidungen der Hauptversammlung eines börsennotierten Unternehmens zu beteiligen. Wer seine Mitwirkungsmöglichkeiten nicht wahmimmt, sollte sich anschließend nicht darüber beklagen, dass z.B. die Aufsichtsrats- und Vorstandsvergütungen aus dem Lot geraten sind. Eine Übertragung des Stimmrechts an beauftragte Vertreter oder an Aktionärsvereinigungen sollte ebenso möglich sein wie eine praxisnahe Ausgestaltung elektronischer Mitwirkungsmöglichkeiten vor und während einer Hauptversammlung.

Darüberhinaus sollten die Entscheidungsvorlagen im Vorfeld von Hauptversammlungen so aufbereitet sein, dass der normale Aktionär die Entscheidungsaltemativen einfach erkennen kann. Wir fragen: Wie kann die ethisch und ordnungspolitisch wünschenswerte (auch elektronische) Beteiligung der Anteilseigner an der Hauptversammlung merklich erhöht werden? Sollten Depotbanken dazu verpflichtet werden, ihren Anlegern mitzuteilen, wie oder durch wen sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen können? Sollten institutioneile Anleger ihre Nicht- Beteiligung an Hauptversammlungen öffentlich begründen müssen ? Sollten institutionelle Anleger verpflichtet werden, gegenüber ihren Anlegern ihr Abstimmungsverhalten offenzulegen?

Anders als der Inhaber von Genossenschaftsanteilen (oder Kuxen, wie sie früher im Bergbau verbreitet waren) steht der Aktionär nicht mit über das eingezahlte Kapital hinausgehender Haftung für etwaige Verluste des Unternehmens gerade. Viele börsennotierte Unternehmen leiden darunter, dass ihre Anleger gar kein Interesse an der langfristigen Entwicklung des Unternehmens und an der ihr zustehenden Dividende haben, sondern auf einen raschen Wiederverkauf von Aktien zu verbesserten Börsenkursen abzielen. Doch die Aktie sollte ein längerfristiges Investment sein und nicht zum reinen

Spekulationsobjekt verkommen. Zu prüfen wären Anreize für Eigentümer, ihre Aktien länger zu halten und mehr auf die Dividende als auf den Wiederverkaufs wert ihrer Aktien zu vertrauen. Hier stellt sich die Frage, ob das Aktienrecht zum Beispiel die Möglichkeit eröffnen sollte, dass Hauptversammlungen die Höhe der auszuzahlenden Dividende je Aktie an die Haltedauer koppeln.

Die Hauptversammlung sollte dafür zuständig sein, die Obergrenze aller Vergütungen des Vorstandes auf der Grundlage eines Vorschlages des Aufsichtsratsplenums festzusetzen. Vergütungen, die dem Vorstand gewährt werden, müssen sowohl im Verhältnis zur Entlohnung der Belegschaft als auch im Blick auf die Ausschüttungen an die Anteilseigner sowie im Bezug auf die Belange der Stakeholder und der Öffentlichkeit angemessen sein. Die Hauptversammlung wird verpflichtet über die entsprechenden Größen Verhältnisse auf der Basis eines Votums des Aufsichtsratsplenums zu beschließen und diese Beschlüsse zu veröffentlichen. Die Angemessenheit ist gewahrt, wenn die Gehaltsabstände zwischen Mitarbeitern und Vorstand in einer Balance sind, die den sozialen Zusammenhalt innerhalb des Betriebs stärkt und nicht unterminiert. Es sollte auch Sache der Hauptversammlung sein, darüber zu entscheiden, ob ausscheidenden Vorständen oder Aufsichtsräten bei vorzeitiger Aufhebung von Verträgen Entschädigungen gezahlt werden, die über die Gehalts- oder Vergütungssumme der Restlaufzeit des Vertrags hinausgehen.

Aufsichtsräte als Sachwalter des Eigentums der Aktionäre

Aufsichtsräte stehen in besonderem Maße in der Pflicht, für eine verantwortungsvolle Unternehmenskultur Sorge zu tragen. Allerdings werden sie ihrer Aufgabe nicht in allen Unternehmen gerecht - sei es aufgrund mangelnder Qualifikation, aufgrund zeitlicher Überlastung oder aufgrund von Interessenkonflikten.. Die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat ist eine verantwortungsvolle und zeitaufwendige Tätigkeit. Es stellt sich die Frage, ob der Aufsichtsratsvorsitz von DAX-Untemehmen noch als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann und ob eine stärkere Professionalisierung vonnöten ist. Offensichtlich ist, dass Personen die in ihrem Hauptberuf Vorstandsverantwortung tragen, nur eingeschränkt in der Lage sind, zusätzliche nebenamtliche Aufsichtsratsfunktionen seriös wahrzunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Verantwortung als Vorsitzender eines solchen Gremiums.

Zu prüfen wären Regelungen gegen Mandatshäufungen: Sollten Mitglieder eines Aufsichtsrats als Vertreter der Eigentümerseite oder als Vertreter von Arbeitnehmern und Gewerkschaften in nicht mehr als drei Aufsichtsräten gleichzeitig tätig sein dürfen? Sollten Personen, die einer anderweitigen hauptamtlichen Tätigkeit nachgehen oder als Arbeitnehmervertreter Angestellte des Unternehmens oder einer Gewerkschaft sind, nur einem Aufsichtsrat angehören dürfen?

Selbstverpflichtung nicht ohne Sanktionen und persönliche Haftungspflichten

Unlängst ist das „Leitbild für verantwortliches Handeln in der Wirtschaft“ von einer großen Zahl von Vorstandschefs der DAX30-Untemehmen sowie großen mittelständischen Unternehmen unterschrieben worden. Um solche Selbstverpflichtungen zu pflegen und zum Maßstab unternehmerischen Handelns zu machen, müssen wirksame Bewertungen und Sanktionen durch Außenstehende erfolgen. Schiedsgerichtliche Lösungen in Verbänden und Kammern bieten Möglichkeiten, Missstände einzuschränken. Als wirkungsvoll - auch international - haben sich Vereinbarungen zu einem ehrbaren Geschäftsgebaren erwiesen, die freiwillig zwischen Interessierten getroffen werden. Solche Regelungen (Collective Action) sind auf allen Ebenen anzustreben: lokal, regional, national und auch global sowie bezogen auf bestimmte Branchen. Die Erfahrung zeigt, dass der soziale Ausschluss die stärkste und nachhaltigste Sanktionsform zur Durchsetzung kollektiver Selbstverpflichtungen darstellt. Denkbar wäre entsprechend dem Deutschen Presserat die Einrichtung eines bundesweiten Ehrenrates der Deutschen Wirtschaft. Unabhängig davon ist die persönliche Haftung der Verantwortungsträger entscheidend. Deshalb sollten die Haftungsregeln für Manager verschärft werden, etwa dadurch, dass der nicht versicherbare Selbstbehalt ein Drittel der in den vergangenen drei Jahren insgesamt erzielten Einkünfte beträgt.

Die Verschachtelung von Haftungsbeschränkungen und die Konzentration und Vermachtung von Untemehmensstrukturen stellen emstzunehmende Gefahren für die unternehmerische Verantwortungskultur dar. Deswegen ist zu prüfen, ob sich die schon von Eucken erhobene Forderung, dass ein neuer Eigentümer mit

beherrschendem Einfluss unabhängig von seiner eigenen Rechtsform im Fall einer Übernahme eines anderen Unternehmens die volle Haftung übernehmen muss, durchsetzen lässt. Alternativ oder ergänzend ist auch zu prüfen, ob man in solchen Fällen im kaufenden Unternehmen besondere Anforderungen an eine qualifizierte Zustimmung im Aufsichtsrat oder im Vorstand verlangt. Vor allem bei der Finanzmarktregulierung müssen die Haftungsprinzipien gestärkt werden - insbesondere hinsichtlich strengerer Eigenkapitalvorschriften gerade für Investment-Banken, höherer Selbstbehalte bei Kredit-Verbriefüngen sowie der Konzentration der Ratingagenturen und Prüfungsgesellschaften auf ihre ursprünglichen Funktionen (keine Beratung bei der Konstruktion von Finanzprodukten durch Rating-Agenturen und Verzicht auf ihre quasi-hoheitliche Beleihung im Rahmen der staatlichen Banken-Aufsicht).

Haftung ist der Imperativ

Für die Ordnung einer auf privaten Eigentumsrechten fußenden Marktwirtschaft ist das Haftungsprinzip von fundamentaler Bedeutung. Deshalb ist es beunruhigend, dass viele wirtschaftspolitische Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte faktisch eine Entkoppelung von Eigentum und Haftung bzw. eine Erosion von Haftungspflichten bewirkt haben. Die - in Umfragen belegte - nachlassende Akzeptanz der Sozialen Marktwirtschaft scheint auch darin begründet zu sein.. Dieser Tendenz, die für eine freiheitliche Wirtschaftsform höchst gefährlich ist, muss dringend und entschlossen entgegengearbeitet werden.

Der vorliegende Beitrag macht dazu eine Reihe von konkreten Vorschlägen und stellt Fragen, die im Rahmen eines Dialogprozesses beantwortet werden sollen. Über die Diskussion ihrer Umsetzbarkeit und Angemessenheit hinaus sollten sie im Kontext ihrer Absicht gedeutet und beurteilt werden, die Bedeutung persönlicher Haftung und eines ihr entsprechenden Verantwortungsgefühls zu stärken und damit die Fundamente einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung wieder neu zu verankern.

MIT-Eigentiimerverantwortung Kurzfassung Zentrale Thesen: Stärkung von Verantwortung und Haftung

Die Bedeutung des Eigentums als grundlegender Institution des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenlebens lässt sich aus der Katholischen Soziallehre begründen und präzisieren. Diese leitet persönliche Eigentumsrechte begrifflich aus dem Gemeinwohl ab: Zur Freiheit des Eigentums gehört untrennbar die Bereitschaft, für Folgen von unternehmerischen Entscheidungen zu haften. Wo das Haftungsprinzip gilt, kann sich am ehesten auch eine unternehmerische Verantwortungskultur behaupten, die dem Ideal des ehrbaren, christlichen Kaufmanns nahe kommt.

Das Vertrauen in die Soziale Marktwirtschaft ist geschwunden. Dieses Vertrauen lässt sich nur zurückgewinnen durch eine Stärkung der Verantwortungskultur von allen, die in der Wirtschaft tätig sind. Das entscheidende Instrument zur Stärkung der Verantwortungskultur ist eine Renaissance des
Haftungsprinzips und des an ihm anknüpfenden Leitbilds der verantwortlichen Unternehmensführung.

In Aktiengesellschaften muss die Verantwortung der Eigentümer gestärkt werden. Beteiligungschancen und Mitwirkungspflichten der Aktionäre bei unternehmerischen Entscheidungen müssen ebenso verbessert werden wie die Kontrollinstrumente gegenüber Aufsichtsrat und Vorstand.

Haftungsbeschränkungen verzerren den Wettbewerb. Deshalb muss die Wettbewerbsposition von voll haftenden Unternehmen gegenüber haftungsbeschränkten Unternehmen gestärkt werden und die auch durch politische Eingriffe begünstigte Tendenz zu Haftungsbeschränkungen gestoppt werden.

Haftungsbeschränkungen sind Privilegien, die begründungspflichtig sind, und besondere Anforderungen an Transparenz, Sorgfalt und Risikoabsicherung bei Untemehmensentscheidungen zur Folge haben müssen.

Forderungen

Grundsätzlich

- Einführung eines einfachen und gerechten Steuersystems ohne „Schlupflöcher“, das für kleine Unternehmen ohne hohen Bürokratieaufwand handhabbar ist
- Durchsetzung der Rechtsformneutralität zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften im Einkommensteuerrecht (Thesaurierungsproblematik)
- Besondere Sorgfaltspflichten bei Inanspruchnahme des Privilegs der Haftungsbeschränkung
- Einrichtung eines bundesweiten „Ehrenrates der Wirtschaft“ (vergleichbar dem Deutschen Presserat), der Verstöße gegen Prinzipien des Ehrbaren Kaufmanns öffentlich wie nichtöffentlich rügen kann und bundesweit entsprechende Beschwerden entgegennimmt

Stärkung des voll haftenden Eigentümer-Unternehmers

- Niedrigere Besteuerung von voll haftenden Unternehmern im Vergleich zu Kapitalgesellschaften als Ausgleich für deren Privileg der Haftungsbeschränkung
- Erleichterung der Betriebsnachfolge nach §613a BGB
- Keine Anwendung von Rechnungslegungsstandards für kapitalmarktorientierte Unternehmen auf kleine und mittlere Eigentümerunternehmer
- Finanzmarktregulierung bei Basel III darf nicht den Kreditzugang für kleine und mittlere Unternehmen gefährden
- Verstärkte Nutzung externer Beratung auf freiwilliger Grundlage auch bei nicht-börsennotierten Familien-/Stiftungsuntemehmen

Stärkung der Eigentümerverantwortung in Publikums-Aktiengesellschaften

- Müssen die Hafitungsregeln für Manager verschärft werden, etwa dadurch, dass der nicht versicherbare
- Selbstbehalt ein Drittel der in den vergangenen drei Jahren insgesamt erzielten Einkünfte beträgt?
- Sollte die Verschachtelung von Haftungsbeschränkungen durch den Grundsatz unterbunden werden, dass ein Eigentümer unabhängig von seiner eigenen Rechtsform die volle Haftung im Falle der Übernahme eines anderen Unternehmens tragen muss?
- Wie kann die moralische Verplichtung von Aktionären zur (auch elektronischen) Mitwirkung an Hauptversammlungen stärker ins öffentliche Bewußtsein gehoben werden ?
- Wie können Aktiengesellschaften dazu veranlaßt werden, ihren Aktionären die Mitwirkung an Hauptversammlungen auch dadurch zu erleichtern, indem Entscheidungsvorlagen verständlicher aufbereitet werden **?**
- Sollte eine Möglichkeit zur Staffelung der Dividende nach Haltedauer der Aktie eingeführt werden?
- Sollte es für institutioneile Anleger eine Pflicht zur Offenlegung des Abstimmungsverhaltens in Hauptversammlungen gegenüber ihren Kunden geben?
- Sollte der Aufsichtsratsvorsitz bei großen börsennotierten Unternehmen (M-/Tech-/Dax etc.) ein hauptamtliches Vollzeitmandat sein?

- Muß die Zahl der von einer natürlichen Person wahrgenommenen Aufsichtsratsmandate bei großen börsennotierten Unternehmen (M-/Tech-/Dax) auf maximal drei begrenzt werden?
- Sollten Personen, die einer hauptamtlichen Tätigkeit nachgehen, nur ein Aufsichtsratsmandat in einem börsennotierten Unternehmen (Tech-/M-/Dax etc.) wahmehmen dürfen? Zu prüfen wären Ausnahmen, wenn - das Aufsichtsratsmandat Teil der hauptamtlichen
- Tätigkeit in einem Konzemverbund ist;
- das Aufsichtsratsmandat im Rahmen einer meldepflichtigen wesentlichen Beteiligung
- wahrgenommen wird.

- Hauptamtliche Aufsichtsratsvorsitzende könnten dann nur ein weiteres Aufsichtsratsmandat wahmehmen, aber keinen zweiten Aufsichtsratsvorsitz bekleiden.
- Sollte die Hauptversammlung für die Zustimmung zu Entschädigungszahlungen an ausscheidende Vorstände und Aufsichtsräte zuständig sein, falls diese auf der Grundlage eines Votums des Aufsichtsratsplenums über der Höhe der vertragsgemäß ausstehenden Vergütung liegen sollen?
- Sollte die Hauptversammlung auf der Grundlage eines Votums des Aufsichtsratsplenums für die Festlegung der Obergrenzen der Gesamtvergütung von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig sein?